



# HESSISCHER LANDTAG

26. 03. 2021

## Kleine Anfrage

**Dr. h.c. Jörg-Uwe Hahn (Freie Demokraten) und Wiebke Knell (Freie Demokraten)**  
vom 22.01.2021

### Zukunft der Mineralwasserressourcen in Hessen

und

### Antwort

**Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

#### Vorbemerkung Fragesteller:

Angesichts der Trockenheit der vergangenen Jahre hat Bundesumweltministerin Schulze eine nationale Wasserstrategie für das Jahr 2021 angekündigt, die der klimabedingten Wasserknappheit entgegenwirken soll. Laut Medienberichten soll eine Wasserhierarchie, das heißt eine Priorisierung der Nutzung von Wasserressourcen, Bestandteil der Wasserstrategie sein. Bezüglich möglicher Auswirkungen der Wasserstrategie auf Hessen ergeben sich Fragen.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung vor dem Hintergrund von zunehmender Trockenheit und Dürreperioden, um die Grundwasserversorgung in Zukunft sicherzustellen?

Der Klimawandel, der demografische Wandel und der Schutz der Grundwasserressourcen werden die Bewirtschaftung der Wasserressourcen und die Sicherstellung der Wasserversorgung in Hessen und insbesondere im Rhein-Main-Raum in den nächsten Jahren vor große Herausforderungen stellen.

Aus diesem Grunde initiierte das Hessische Umweltministerium bereits im Jahre 2016 einen breit angelegten Dialogprozess, um die Grundlagen, Zielsetzungen und Handlungsnotwendigkeiten für die Zukunftsfähigkeit der Bewirtschaftung und Nutzung der Wasserressourcen der wirtschaftlich dynamischen Metropolregion Rhein-Main gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der kommunalen Aufgabenträger, der Industrie- und Handelskammer, der Umwelt- und Naturschutzgruppen und wichtiger Interessengruppen zu diskutieren und ein Leitbild für die zukünftige strategische Ausrichtung der Bewirtschaftung der Wasserressourcen und der Sicherstellung der Wasserversorgung zu erarbeiten.

Im März 2019 wurde das Leitbild Integriertes Wasserressourcenmanagement Rhein-Main veröffentlicht.

Das Leitbild ist ein grundlegender Beitrag zur Sicherung der nachhaltigen Entwicklung des Rhein-Main-Raums. Die Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist hierbei von überragender Bedeutung.

Die Aufgabenbereiche der Gewässerbewirtschaftung und der Sicherstellung der Wasserversorgung sind aufgeteilt zwischen dem Umweltministerium als für die Bewirtschaftung der Wasserressourcen nach Vorgabe der EU-Wasserrahmenrichtlinie zuständige Behörde und den Kommunen als Trägern der Wasserversorgung.

Gemäß § 50 Wasserhaushaltsgesetz obliegt die öffentliche Wasserversorgung den Städten und Gemeinden als Trägern der Daseinsvorsorge im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Sie erfüllen die Aufgabe eigenverantwortlich und weisungsfrei.

Im Rahmen der grundgesetzlich zugesicherten Zuständigkeit der Kommunen haben diese ihre Wasserversorgung so zu konzipieren und zu betreiben, dass die Versorgungssicherheit für die Bevölkerung jederzeit gegeben ist. Diese Bewirtschaftung erfolgt auf der Grundlage des Wasserhaushaltsgesetzes und des Hessischen Wassergesetzes durch die Wasserbehörden.

Zentrale Instrumente der Umsetzung des Leitbilds ist die Erarbeitung eines Wasserwirtschaftlichen Fachplans durch das Umweltministerium und von kommunalen Wasserkonzepten durch die Kommunen als Träger der Wasserversorgung.

Der Geltungsbereich des Fachplans, der derzeit erarbeitet und bis Ende 2021 vorgelegt werden soll, wird sich auf ganz Hessen erstrecken. Er wird wesentliche Maßnahmen festlegen, mit denen die Versorgungssicherheit langfristig gewährleistet werden kann.

Dies können beispielsweise Kriterien und Maßnahmen zum Ressourcendargebot, zum Schutz der Ressourcenqualität, zur Ressourceneinsparung oder zur Ressourcensubstitution (Verwendung von Brauchwasser statt Trinkwasser) sein.

Die Aufgabe der Erstellung von Wasserkonzepten liegt bei den Kommunen.

In Anbetracht der Bedeutung der kommunalen Wasserkonzepte für die Bewirtschaftung der Wasserressourcen in Trockenperioden hat das Umweltministerium eine auf die Jahre 2020 und 2021 befristete Förderung initiiert, um die Kommunen bei der Erarbeitung kommunaler Wasserkonzepte finanziell zu unterstützen.

Bei der Aufstellung kommunaler Wasserkonzepte werden die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten systematisch erfasst, die zu erwartenden Entwicklungen prognostiziert, Optimierungspotentiale und Risiken ermittelt und passende Maßnahmen zur langfristigen Sicherstellung der kommunalen Wasserversorgung entwickelt. Damit leisten kommunale Wasserkonzepte einen wichtigen Beitrag zur langfristigen klimaanangepassten Sicherstellung der Wasserversorgung.

Das neue befristete Förderangebot stößt auf großes Interesse bei den Kommunen. Bisher haben 25 Kommunen Anträge eingereicht und zahlreiche Kommunen und Verbände ihr Interesse an der Erstellung kommunaler Wasserkonzepte bekundet.

Weiterhin werden Pilot- und Demonstrationsprojekte zur Reduzierung des Wasserbedarfs durch Mobilisierung der nutzbaren Potenziale des Wassereinsparens und der Substitution von Trinkwasser durch Brauch- und Oberflächenwasser (Rationelle Wasserverwendung) unterstützt.

Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz fördert auch ein Pilot- und Demonstrationsprojekt des Wasserverbands Kinzig, Oberflächenwasser aus der Kinzig für die Wasserversorgung zu nutzen, um die Wassergewinnung des Wasserverbandes an die Effekte des Klimawandels anzupassen.

Frage 2. Plant die Landesregierung in diesem Zusammenhang eine Gesetzesänderung, die den leitungsgebundenen Trinkwasserversorgern einen Nutzungsvorrang einräumt?

Der § 28 Abs. 3 HWG regelt bereits den Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung. Danach genießt „[d]ie öffentliche Wasserversorgung Vorrang vor allen anderen Benutzungen des Grundwassers“. Eine Gesetzesänderung ist daher derzeit nicht erforderlich.

Frage 3. Plant die Landesregierung in diesem Zusammenhang eine Gesetzesänderung, die es den öffentlichen Wasserversorgern erlaubt, tiefer gelegene Grundwasserstockwerke zu erschließen?

Nein. Die Entnahme von Grundwasser unterliegt – unabhängig von der Tiefe des Grundwasserleiters – den rechtlichen Regelungen nach Wasserhaushaltsgesetz und Hessischem Wassergesetz.

Frage 4. Ist die Sanierung von oberflächennahen, ergiebigen Grundwasserleitern im Sinne der EU-Wasserrahmen-Richtlinie als priorisierte Aufgabe der Wasserwirtschaft in Hessen vorgesehen?

Ja.

Die Zielsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist das Erreichen des mengenmäßigen und qualitativ guten Zustands aller Wasserkörper bis zum Jahr 2027. Die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme nach Wasserhaushaltsgesetz enthalten jene Maßnahmen und Instrumente, die zur Zielerreichung erforderlich sind.

Die Bewirtschaftungspläne werden derzeit aktualisiert. Am 22. Dezember 2020 startete bis zum 22. Juni 2021 die Öffentlichkeitsbeteiligung für die Aufstellung des Dritten Bewirtschaftungsplans einschließlich Maßnahmenprogramms 2021-2027.

Frage 5. Ist eine Staffelung des Grundwasserschutzes unter Zugrundelegung des Kriteriums Wasserqualität geplant?

Nein.

Der von allen Ländern praktizierte flächendeckende Grundwasserschutz ist umweltpolitisch in der EU anerkannt. Flächendeckender Grundwasserschutz umfasst neben der Bewirtschaftung der Grundwassermengen insbesondere die Sicherung der Grundwasserqualität.

Frage 6. Welche Bedeutung haben die Mineralwasserbranche und der Schutz von Mineral- und Heilwasservorkommen aus Sicht der Landesregierung für Hessen?

Die Hessische Landesregierung unterstützt die Ziele der Mineralwasserbranche, die hohen Standards für die Qualität von natürlichem Mineralwasser zu erhalten.

Der flächenhafte Grundwasserschutz kommt ebenfalls dem Schutz von Mineral- und Heilwasservorkommen zugute. Darüber hinaus können Wasserschutzgebiete für Heilwasservorkommen in Hessen ausgewiesen werden.

Derzeit sind in Hessen 25 Heilquellenschutzgebiete festgesetzt, sieben weitere Schutzgebiete befinden sich im Festsetzungsverfahren. Durch diese Heilquellenschutzgebiete werden ca. 13 % der hessischen Landesfläche (ca. 2.818 km) unter besonderen Schutz gestellt. Mit den Schutzgebietsverordnungen werden die genutzten Grundwasserleiter hinsichtlich qualitativer und quantitativer Beeinflussungen geschützt. Die hierzu notwendigen Ver- und Gebote zur Flächennutzung sind den unterschiedlichen geologischen und hydrogeologischen Standortgegebenheiten entsprechend dem Bildungstyp der Heilwasservorkommen angepasst.

Die Ausweisung von Schutzgebieten für Mineralwassergewinnungsanlagen ist wasserrechtlich nicht vorgesehen. Naturgemäß werden jedoch durch die Mineralwasserbetriebe häufig Mineralwasser-Grundwasserleiter erschlossen, die an anderer Stelle auch durch Heilquellen genutzt werden. Nicht selten liegen die Mineralwassergewinnungsanlagen ohne eigenes Schutzgebiet daher innerhalb von Heilquellenschutzgebieten und profitieren von deren Ver- und Geboten zur Flächennutzung.

Frage 7. Wie unterstützt die Landesregierung zukünftig die bewährte Versorgung der Menschen in Hessen mit Wasser durch die öffentliche Wasserversorgung und Brunnenbetriebe?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Wiesbaden, 22. März 2021

**Priska Hinz**